V E R T R A G
nach § 132e SGB V
über die Durchführung
von
S c h u t z i m p f u n g e n nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V
(Schutzimpfungs-Vereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen
- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

mit Wirkung zum 1. Januar 2018
i. d. F. 8. Nachtrages ab 1. Oktober 2025 bzw. 1. Januar 2026 und des 1. Nachtrages zur Ergänzungsvereinbarung ab 1. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
§ 1 - Umfang der Impfmaßnahmen 2
§ 2 - Ausnahmen 3
§ 3 - Durchführung der Impfungen 3
§ 4 - Vergütung und Abrechnung 3
§ 5 - Impfstoffe 4
§ 6 - Inkrafttreten und Kündigung 4

§ 1 - Umfang der Impfmaßnahmen

(1) Die von den Vertragsärzten und Vertragsärztinnen (im folgenden Ärzte) in Hamburg durchgeführten Schutzimpfungen haben entsprechend dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und verbindlich anzuwenden.

(2) Die SI-RL enthält insbesondere Regelungen zu Inhalt und Umfang der Leistungen:

- Pflichten zur Information
- Aufklärungspflichten der Ärzte
- Dokumentation (Impfausweis und Dokumentationsschlüssel nach Anlage)
- Durchführung der Schutzimpfung
- Qualifikation der impfenden Ärzte
- sowie zu Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruchs für Schutzimpfungen.

(3) Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss keine von den Empfehlungen der STIKO abweichende Entscheidung nach § 12 SI-RL getroffen hat, sind die Empfehlungen der STIKO verbindlich. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt (§ 20d Abs. 1 S. 7f).

§ 2 - Ausnahmen

(1) Die Schutzimpfungen werden auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt. Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor Schutzimpfungen dieser Vereinbarung.

(2) Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:

1. Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (sog. Reiseschutzimpfungen, siehe hierzu auch Hinweise in der Anlage 1 zur SI-RL). Ausgenommen hiervon sind Schutzimpfungen gem. § 11 Abs. 3 der SI-RL (siehe Anlage 2 zur SI-RL)
2. Schutzimpfungen, die nicht Bestandteil der SI-RL sind, als Satzungsleistung einer Krankenkasse
3. sog. „Postexpositionsprophylaxe“ - postexpositionelle Gabe von Sera, Chemotherapeutika oder Impfstoffen im Einzelfall. Dies gilt z. B. für Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft.
4. Serologische Testungen, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Schutzimpfungs-Konstellationen erbracht werden sowie bei einer medikamentös hervorgerufenen Immundefizienz später als sechs Monate nach Beendigung einer Chemo- oder Immuntherapie durchgeführt werden.

§ 3 - Durchführung der Impfungen

(1) Die Durchführung der Impfungen richtet sich nach jeweils gültigen SI-RL sowie Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO). Die serologischen Testungen sind in der Anlage 1 der jeweils gültigen SI-RL geregelt.

(2) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist Gebrauch zu machen, es sei denn, Kontraindikationen liegen vor.

§ 4 - Vergütung und Abrechnung

(1) Die Impfleistungen und serologischen Testungen gemäß § 3 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Anlagen 1 zu dieser Vereinbarung. Mit den in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen in Euro sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zu erbringenden Leistungen abgegolten. Serologische Testungen können nur für die in der Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Schutzimpfungen erbracht werden.

(2) Die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen erfolgt durch Angabe der in der Anlage 1 aufgeführten GOP in der Quartalsabrechnung. Diese entsprechen den in der Anlage 2 zur SI-Richtlinie aufgeführten Dokumentationsziffern.

(3) Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen der Euro-Betrag für diese Impfungen insgesamt nicht den Euro-Betrag übersteigen, der für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

(4) Die KVH stellt den Krankenkassen die Leistungen über das Formblatt 3 Kontenart 993 in Rechnung.

§ 5 - Impfstoffe

(1) Der Bezug der Impfstoffe erfolgt mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck: Muster 16); dabei ist das Feld 8 zu markieren. Entsprechend der „Vereinbarung zur Verordnung von

Impfstoffen in der vertragsärztlichen Praxis“ ist die Verordnung - auch in Einzelfällen ohne Patientenbezug - zu Lasten der SSB-abwickelnden Stelle auszustellen.

(2) Bei der Auswahl der Impfstoffe ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und wahrzunehmen. Bei Abschluss von Rabattverträgen der Krankenkassen für Impfstoffe sind diese von den Ärzten bei Verordnung zu beachten. Die Ärzte sind von den Vertragspartnern rechtzeitig über den Abschluss von Rabattverträgen zu informieren. Die Ärzte haben Kombinationsimpfstoffe und bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen einzusetzen.

§ 6 - Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Impfvereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und tritt an die Stelle der bislang gültigen Impfvereinbarung.

(2) Ab 1. Januar 2020 werden die Preise der Anlage 1 jährlich um den Punktwert als Orientierungswert nach § 87 Absatz 2e SGB V geändert. Die jährliche Änderung der Preise gemäß Satz 1 gilt nicht für die GOP 89613 B, 89614 A, 89614 B, 89615 A, 89615 B, 89616 A und 89616 B.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(4) Sollten in Bezug auf die Durchführung und Abrechnung serologischer Testungen während der Vertragslaufzeit zwischen KBV und GKV-SV konsentierte abweichende Regelungen bekanntgegeben werden, kommen die Vertragspartner schnellstmöglich zu Gesprächen zusammen.

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Protokollnotiz

zur Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

- nachfolgend Ersatzkassen -

Die Vertragspartner vereinbaren bis zum 31.12.2026 einen vertraglichen Frieden. Damit erfolgen bis zum 31.12.2026 einzig Änderungen an der regionalen Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung), die auf G-BA-Beschlüsse zur Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie oder Gesetzesänderungen zurückzuführen sind. Ausdrücklich hiervon nicht betroffen ist die vertraglich festgelegte OW-Dynamisierung, welche regulär ab 01.01.2026 anzuwenden ist, sowie die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist der Schutzimpfungs-Vereinbarung.

Hamburg, den 12.02.2025

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

Bezeichnung	GOP*	Preis ab 01.10.2025	Preis ab 01.01.2026
1-fach - Impfung			
Chikungunya (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3) – Die Abrechnung ist mit Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses ab 25.10.2025 möglich	89139 Y	8,36 €	8,59 €
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89130 V, W oder X**	8,36 €	8,59 €
COVID-19 mit Impfstoff			
Comirnaty JN.1	88345 A, B oder R	14,96 €	15,38 €
Comirnaty JN.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	88345 V, W oder X	14,96 €	15,38 €
Nuvaxovid JN.1	88346 A, B oder R	11,20 €	11,51 €
Nuvaxovid JN.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	88346 V, W oder X	11,20 €	11,51 €
Spikevax JN.1	88347 A, B oder R	14,96 €	15,38 €
Spikevax JN.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	88347 V, W oder X	14,96 €	15,38 €
Comirnaty KP.2	88348 A, B oder R	14,96 €	15,38 €
Comirnaty KP.2 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	88348 V, W oder X	14,96 €	15,38 €
Comirnaty LP.8.1	88349 A, B oder R	14,96 €	15,38 €
Comirnaty LP.8.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	88349 V, W oder X	14,96 €	15,38 €
Spikevax LP.8.1	88353 A, B oder R	14,96 €	15,38 €
Spikevax LP.8.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	88353 V, W oder X	14,96 €	15,38 €
Dengue	89136 V oder W	8,36 €	8,59 €
Diphtherie (Standardimpfung) – Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
Diphtherie - Indikationsimpfung	89101 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
FSME-Indikationsimpfung	89102 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
FSME (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89102 V, W oder X	8,36 €	8,59 €
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89131 Y	8,36 €	8,59 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) – Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 4 Jahren	89103 A, B	8,36 €	8,59 €
Haemophilus influenzae Typ b -Indikationsimpfung	89104 A, B	8,36 €	8,59 €
Hepatitis A - Indikationsimpfung	89105 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89105 V, W oder X	8,36 €	8,59 €
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106 A, B	8,36 €	8,59 €
Hepatitis B - Indikationsimpfung	89107 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89107 V, W oder X	8,36 €	8,59 €
Hepatitis B (Dialysepatienten)	89108 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89128 A, B	8,36 €	8,59 €
Herpes zoster –Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren	89129 A, B	8,36 €	8,59 €
Humane Papillomviren (HPV)	89110 A, B	8,36 €	8,59 €
Influenza (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89111	10,00 €	10,28 €
Influenza - Indikationsimpfung	89112	10,00 €	10,28 €

Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89112 Y	8,36 €	8,59 €
Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89134 V, W oder X**	8,36 €	8,59 €
Masern (Standardimpfung) ◊ - Kinder ab 11 Monate - Erwachsene	 89113 A, B 89113	 8,36 € 8,36 €	 8,59 € 8,59 €
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3) ◊	89113 V, W	8,36 €	8,59 €
Meningokokken B (Standardimpfung) - Kinder	89116 A, B	12,00 €	12,34 €
Meningokokken C (Standardimpfung) - Kinder	89114	8,36 €	8,59 €
Meningokokken - Indikationsimpfung	89115 A, B oder R**	8,36 €	8,59 €
Menigokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89115 V, W oder X**	8,36 €	8,59 €
Mpox	89135 A oder B	10,39 €	10,68 €
Mpox (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89135 V oder W	10,39 €	10,68 €
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis 24 Monate	89118 A, B	8,36 €	8,59 €
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119	8,36 €	8,59 €
Pneumokokken - Indikationsimpfung *Die Nummer 89119 bzw. 89120 ist jeweils sowohl für die Impfung mit PCV20 (auch nach bereits erfolgter Impfung mit PPSV23) als auch im Rahmen der sequentiellen Impfung mit PCV13 oder PCV 15 und PPSV23 zu verwenden.* *Nach Abschluss der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 R für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 zu verwenden*	89120, 89120 R	8,36 €	8,59 €
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89120 V	8,36 €	8,59 €
Poliomyelitis (Standardimpfung)- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
Poliomyelitis - Indikationsimpfung	89122 A, B oder R**	8,36 €	8,59 €
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89122 V, W oder X	8,36 €	8,59 €
Respiratorische Synzytial-Viren (Standardimpfung) – Personen ab dem Alter von 75 Jahren	89137	10,33 €	10,62 €
Respiratorische Synzytial-Viren – Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89138	10,33 €	10,62 €
Rotavirus (RV)	89127 A, B	8,36 €	8,59 €
Tetanus	89124 A, B oder R	8,36 €	8,59 €
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89132 V, W oder X	8,36 €	8,59 €
Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89133 Y	8,36 €	8,59 €
Typhus oral (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89133 V, W	8,36 €	8,59 €
Varizellen (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A, B	8,36 €	8,59 €
Varizellen - Indikationsimpfung	89126 A, B	8,36 €	8,59 €
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89126 V, W	8,36 €	8,59 €
2-fach - Impfung			
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A, B oder R	9,74 €	10,01 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hep A und eine Hep B Impfung	89202 A, B oder R	9,74 €	10,01 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89202 V, W oder X	9,74 €	10,01 €

3-fach - Impfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A, B		10,87 €	11,17 €
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A, B		12,60 €	12,95 €
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89301 V, W		12,60 €	12,95 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302, 89302 R**		10,87 €	11,17 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303, 89303 R***		10,87 €	11,17 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89303 Y		10,87 €	11,17 €
4-fach - Impfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400, 89400 R***		13,74 €	14,12 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A, B		16,02 €	16,47 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3)	89401 V, W		16,02 €	16,47 €
5-fach - Impfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A, B		17,18 €	17,66 €
6-fach - Impfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Polyomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A, B		22,06 €	22,68 €
Leistungen in Zusammenhang mit serologischen Tests nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SI-RL und § 4 Abs. 1	**Abrechnungsziffer**		**Vergütung ab 01.01.2025**	**Vergütung ab 01.01.2026**
	Vor Impfung	**Nach Impfung**		
Ärztliche Leistungen (Beratung, Blutentnahme, Befundmitteilung)	89610 A	89610 B	10,42 €	10,71 €
Laborärztliche Leistung	89611 A	89611 B	2,85 €	2,93 €
Versandmaterial, Transport und Ergebnisübermittlung	89612 A	89612 B	2,36 €	2,43 €
Serologische Testung nach erfolgter Impfung in Zusammenhang mit allen in Anlage 1 SI-RL i.V.m. Anlage 2 gelisteten Schutzimpfungen bei Personen mit Immundefizienz und medizinischer Notwendigkeit soweit nicht gesondert im Folgenden aufgeführt		89613 B	11,12 €	11,12 €
Serologische Testung in Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen Hepatitis A (HepA), Indikationsstellung nach Anlage 1 SI-RL i.V.m. Anlage 2	89614 A	89614 B	5,80 €	5,80 €
Serologische Testung in Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen Hepatitis B (HepB), Indikationsstellung nach Anlage 1 SI-RL i.V.m. Anlage 2	89615 A	89615 B	5,50 €	5,50 €
Serologische Testung in Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen Varizellen oder Herpes Zoster, Indikationsstellung nach Anlage 1 SI-RL i.V.m. Anlage 2	89616 A	89616 B	11,30 €	11,30 €

* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Nummer 89112 N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.
** keine routinemäßige Auffrischung
*** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
**** Im Rahmen der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 sowohl bei der Impfung mit PCV13 als auch PPSV23 zu verwenden.
◊ zur Zeit kein Impfstoff verfügbar

Anlage 2 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

Die nachfolgende Tabelle gem. § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung enthält die Bezeichnungen der Schutzimpfungen, für die eine serologische Testung gegenüber Hamburger Krankenkassen abgerechnet werden kann.

Bezeichnung	G-BA-Kriterium A[1]	G-BA-Kriterium B[2]
Diphtherie	x	
FSME	x	
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	x	
Hepatitis A	x	x
Hepatitis B	x	x
Herpes zoster	x	x
Masern	x	
Mumps	x	
Pneumokokken	x	
Poliomyelitis	x	
Röteln	x	
Tetanus	x	
Tollwut	x	
Varizellen	x	x
SARS-Cov-2	x	

1 Serologische Kontrolle des Impferfolgs bei Patienten mit Immundefizienz
2 Serologischen Testung im Zusammenhang mit den Impfungen Hepatitis A, Hepatitis B, Varizellen und Herpes zoster“

Ergänzungsvereinbarung zur

V E R E I N B A R U N G

Nach § 132e SGB V über die

Durchführung

von

Schutzimpfungen

Nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V

(Schutzimpfungs-Vereinbarung)

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

den **nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin in der vdek-Landesvertretung Hamburg

1. Die Schutzimpfungsvereinbarung wird um die COVID-19-Impfungen ergänzt:

Die Vergütung für die COVID-19-Impfungen beträgt 15 Euro pro Impfung. Die Regelung gilt ab 08.04.2023.

Die oben genannte Impfvergütung setzt sich aus einem basiswirksamen Teil in Höhe von 10,00 € und einem variablen Teil in Höhe von 5,00 € zusammen. Der variable Teil wird für einen temporären Mehraufwand gezahlt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

A)	Erhöhter Dokumentations- und Meldeaufwand/Melderhythmus	1,50 €
B)	Organisationsmehraufwand durch die Verwendung eines Gebindes zum Aufziehen von insgesamt sechs Spritzen aus dem Gebinde einschließlich Impfzubehör (ausgenommen NaCl-Lösung über SSB) und u.a. der dazugehörigen Terminvereinbarungen mit den Versicherten, um den Verwurf zu vermeiden bzw. zu minimieren	3,50 €

Mit dem Wegfall der genannten Mehraufwände reduzieren sich die Preise der oben benannten Impfungen entsprechend. Die Vertragsparteien verständigen sich über den Wegfall des Mehraufwandes. Entsprechende Reduzierungen der Preise werden jeweils zum Quartalsbeginn also 01.01., 01.04., 01.07 oder 01.10. des jeweiligen Jahres frühestens ab dem 01.01.2024 wirksam.

Die Dokumentations- und Gebührenziffern waren zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht abschließend bekannt. Über die jeweils aktuell gültigen Ziffern und Impfregelungen in Bezug auf die COVID-19-Impfungen werden die Vertragsärzte von Seiten der KVH bei jeder Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und Covid-19-Vorsorgeverordnung oder sonstiger relevanter Regelungen informiert. Die jeweils gültigen Impfziffern sind Grundlage der Abrechnung über das Formblatt 3.

Die Vertragsparteien werden die Anlage 1 unverzüglich ergänzen, sobald die angekündigte Änderung der COVID-19-Impfziffern vorliegt.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass im Zusammenhang mit der Covid-19-Schutzimpfung ab dem 01.10.2024 die Vergütung des Mehraufwands für den erhöhten Dokumentations- und Meldeaufwand angepasst wird.

Der Hintergrund sind die Regelungen gemäß § 4 Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung und auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 (COVID-19-Vorsorgeverordnung) vom 5. April 2023. Demnach entfallen zum 01.07.2024 die Regelungen zur COVID-19-Impfsurveillance gemäß § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Aufgrund des Wegfalls der Meldepflicht an das Robert-Koch-Institut sowie das Paul-Ehrlich-Institut für Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entfällt ab dem 01.07.2024 75 Prozent des bis zu diesem Zeitpunkt dynamisierten Mehraufwands für den erhöhten Dokumentations- und Meldeaufwand. Damit wird nur noch der teilweise erhöhte

Mehraufwand aufgrund der erhöhten Dokumentationspflicht gem. § 13 Abs. 5 Nr. 10 InfSchG berücksichtigt.

Die Vergütung für die COVID-19-Impfung wird ab dem 01.10.2024 um 1,17 Euro auf 14,41 Euro abgesenkt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Grundpreis:	10,39 Euro
Erhöhter Dokumentations- und Meldeaufwand/Melderhythmus:	0,39 Euro
Organisationsmehraufwand durch die Verwendung eines Gebindes:	3,63 Euro

2. In der Anlage 1 werden folgende Preise zum 01.04.2023 geändert:

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

Bezeichnung	GOP	Preis ab 01.04.2023
Influenza (Standardimpfung)	89111	10,00 €
Influenza	89112	10,00 €

Für die GOP 89111 und 89112 findet die Regelung nach § 6 Abs. 2 der Schutzimpfungs-Vereinbarung (Weiterentwicklung der Vergütung um die Steigerung des OPW) bis zum 31.12.2025 keine Anwendung.

3. Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Hamburg, den

_____

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hamburg, den

_____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg